

**An**  
Landrat Dr.Lübbersmann  
Kreishaus  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

**DIE LINKE.**

**Andreas Maurer**

**Mitglied des Kreistags  
im Landkreis Osnabrück**

V.i.S.d.P.  
Am Sportplatz 12  
49610 Quakenbrück  
05431/93393  
01721562471

**Anfragen**

a.maurer-quakenbrueck@web.de

Quakenbrück, 27.1.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Lübbersmann,

ich bitte Sie um zeitnahe Beantwortung der unten aufgeführten Fragen.

Vorbemerkung:

Wie wir alle wissen, gilt auch im LK Osnabrück die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Die letzten Wahlen zum Niedersächsischen Landtag haben auch im Landkreis Osnabrück gezeigt, dass von diskriminierungsfreien, barrierefreien Wahlen leider nicht gesprochen werden kann. Das gilt insbesondere für die Benennung von vielen Gaststätten und Schützenhäusern als Wahllokalen, die nicht barrierefrei zugänglich sind und über keine Behindertentoilette verfügen; somit den Anforderungen der UN-BRK entgegenstehen.

Diskriminierende Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts sind verboten! Mit der in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getretenen UN-BRK ist das Wahlrecht als Menschenrecht auch für Menschen mit Behinderungen weiter präzisiert worden. Deutschland und somit auch der Landkreis Osnabrück, muss das aktive und das passive Wahlrecht auch Menschen mit Behinderungen „gleichberechtigt mit anderen“ gewähren.

Nach dem Bundeswahlgesetz sind in Deutschland alle jene Menschen pauschal vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, die einen Betreuer oder eine Betreuerin für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten haben. Dass die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Betroffenen nicht geprüft werden, ist

menschenrechtswidrig! Der Ausschluss der genannten Personengruppen ist nicht mit der UN-BRK vereinbar, zu deren Umsetzung sich die Bundesrepublik 2009 verpflichtet hat. Die Konvention fordert eine inklusive, partizipative und nichtdiskriminierende Ausgestaltung des Rechts auf politische Teilhabe. Sie verfolgt den Ansatz der „unterstützenden Entscheidungsfindung“. Konkretisiert ist dies in Artikel 29 a der Konvention, mit dem sich die Vertragsstaaten unter anderem verpflichtet haben, zu erlauben, dass Wählerinnen und Wähler sich im Bedarfsfall auf Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen können.

Ich weise in aller Bescheidenheit auf die Notwendigkeit hin, dass alle geeigneten Maßnahmen im Landkreis Osnabrück zu treffen sind, um Menschen mit Behinderungen die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie zur Ausübung ihrer politischen Rechte gegebenenfalls benötigen, einschließlich der Assistenz durch eine Person ihrer Wahl. Die geltenden Ausschlussvorschriften basierten auf historisch tradierten Vorurteilen, die überholt, stigmatisierend, diskriminierend und mit dem heutigen Menschenrechtsverständnis nicht vereinbar sind. Ein entsprechender Bericht über die Nichtmenschenrechtskonforme Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Zuständigkeitsbereich des Landrats ergeht an die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-BRK am Deutschen Institut für Menschenrechte.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen zum Deutschen Bundestag und unter Berücksichtigung des o.g.Sachverhalts stelle ich folgende Fragen:

1. Sind alle Wahllokale in ihrem Zuständigkeitsbereich für die bevorstehende Bundestagswahl, im Sinne der UN-BRK diskriminierungsfrei zugänglich und verfügen über eine Behindertentoilette? Wieviele sind es? Wenn nein, wie viele sind es nicht und warum nicht. (bitte getrennt auflisten nach Ort)
2. Was konkret veranlasst der Landrat, damit in Zukunft in seinem Zuständigkeitsbereich diskriminierungsfreie Wahlen gem. UN-BRK stattfinden können?
3. Wieviel Finanzmittel werden für die Sicherstellung von diskriminierungsfreien Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landrats benötigt? Sind entsprechende Finanzmittel dazu im aktuellen Haushalt eingeplant? Wenn ja, wie viel genau und wo. Wenn nein, warum nicht.
4. Gibt es einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK? Wenn ja, in enger Zusammenarbeit mit Behindertenbeirat? Wenn nein, warum nicht und wann wird das geschehen und der Kreistag darüber informiert?
5. Wieviele Menschen mit Behinderungen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Betreuung stehen, konnten ihr demokratisches Wahlrecht nicht wahrnehmen?

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Maurer  
Kreistagsabgeordneter